

Satzung der Gemeinde Böklund
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren
des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben
gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in
Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft,
Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby
(Klärschlammgebührensatzung)

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 19.12.2014, Seite 445-449)

Änderungen:

1. § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 11.12.2015, Seite 448)
2. § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 28.04.2017, Seite 226)
3. § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 01 vom 05.01.2018, Seite 1)
4. § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018, Seite 480)

Präambel

Aufgrund § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) und des § 6 der Klärschlammsatzung der Gemeinde Böklund – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – sowie aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby vom 16.12.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Böklund vom 03.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Böklund (nachstehend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der Klärschlammabeseitigung und –behandlung Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby. Zu den Kosten zählen die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 2

Grundsätze für die Gebührenerhebung

In die Gebührenkalkulation gehen u.a. ein:

1. Die Abrechnung der Klärgrubenentleerung bzw. Entschlammungskosten der Abfuhrfirma,
2. die Klärschlammbehandlungskosten der Gemeinde Böklund im Klärwerk

3. die angemessene Verzinsung des Einkaufspreises Klärwerk Böklund und
4. die Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkalschlammabeseitigung und –behandlung bestimmt.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmetern).
- (3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:
 - a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils **53,55 €**
 - b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils **14,36 €**
 - c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung **15,00 €**
- (4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:
 - a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils **83,30 €**
 - b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils **14,36 €**
 - c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung **15,00 €**
- (5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung beträgt:
 - a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils **107,10 €**
 - b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils **14,36 €**
 - c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung **15,00 €**
- (6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:
 - a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils **107,10 €**
 - b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils **14,36 €**
 - c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung **15,00 €**

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers.
2. Die Gebührenanforderung erfolgt nach vorgenommener Abfuhr.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück nach Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.